

Geschäftszahl: 2026-0.238.609

Kundmachung **zur Festlegung von Sofortmaßnahmen beim Einbringen von Geflügel aus** **Sperrzonen innerhalb der Europäischen Union zur Schlachtung in** **österreichische Schlachtbetriebe zur Prävention der Einschleppung von** **Geflügelseuchen**

Aufgrund von § 27 Abs. 1 p.a. des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird gemäß Art. 258 in Verbindung mit Art. 257 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 verordnet:

§ 1. Diese Kundmachung gilt für Unternehmerinnen und Unternehmer von Schlachtbetrieben, die Sendungen von Geflügel einbringen, wenn diese innerhalb eines Zeitraumes von 21 Tagen vor der Verbringung in einer Sperrzone zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza oder der Newcastle-Krankheit gehalten wurden, sowie Transportunternehmerinnen und Transportunternehmer, die solche Tiere transportieren.

§ 2. Werden Tiere im Sinne des § 1 zur Schlachtung in einen österreichischen Schlachtbetrieb eingebracht, hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer des Schlachtbetriebes sicherzustellen, dass:

1. diese Tiere von anderen getrennt gehalten und getrennt geschlachtet werden,
2. diese Tiere im Zeitraum von der Anlieferung bis zur Schlachtung, so lange wie möglich unter Dach verbleiben,
3. diese Tiere so schnell als möglich nach Anlieferung geschlachtet werden,
4. diese Tiere am Ende des Schlachttages geschlachtet werden,
5. Sämtliche Transportfahrzeuge und Transportbehälter unmittelbar nach der Entladung der Tiere gereinigt und desinfiziert werden,
6. sämtliche Tierbewegungen auf dem Betriebsgelände so erfolgen, dass es zu keiner Übertragung von Seuchenerregern zwischen Transportmitteln kommt und
7. die Schlachthanlagen und der Wartebereich der Tiere im Anschluss an die Schlachtung vor der Einbringung von anderen Tieren einer Reinigung und Desinfektion unterzogen werden, die zu dokumentieren ist und den Organen der Behörde auf Verlangen vorgelegt wird.

§ 3. (1) Transportunternehmerinnen und Transportunternehmer, die Tiere im Sinne des § 1 transportieren, haben die zu diesem Zweck verwendeten Transportmittel und Transportbehälter unmittelbar nach dem Entladen der Tiere zu reinigen und zu desinfizieren. (2) Die Transportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer hat die Reinigung und Desinfektion zu dokumentieren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 4. (1) Unternehmerinnen und Unternehmer von Schlachtbetrieben dürfen Tiere gemäß § 1 nur an Schlachtbetrieben schlachten, für die ein Biosicherheitskonzept zur Verhinderung des Eintrages und der Ausbreitung von Seuchenerregern vorliegt.

(2) In diesem Biosicherheitskonzept ist auch

1. die Einrichtung von Möglichkeiten zur äußeren und inneren Reinigung und Desinfektion der Transportmittel, der Transportbehälter und sämtlicher Materialien, die mit den Tieren und deren Erzeugnissen in Berührung kommen, sowie
2. Konzepte zur Regelung der Fahrtwege innerhalb des Betriebsgeländes, um einen Übertrag von Seuchenerregern zwischen Transportmitteln zu verhindern,

aufzunehmen.

(2) Gelangt die Bezirksverwaltungsbehörde zur Ansicht, dass die im Biosicherheitskonzept genannten Maßnahmen nicht ausreichen, so kann sie anordnen, dass weitere Maßnahmen im Biosicherheitskonzept aufzunehmen sind.

(3) Unternehmerinnen und Unternehmer von Schlachtbetrieben haben die im genehmigten Biosicherheitskonzept vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.

§ 5. Diese Kundmachung tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung in den amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten in Kraft.

Wien, am 20.03.2026

Für die Bundesministerin

Dr. Ulrich Herzog

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2026-03-20T16:50:52+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	